

IR

Institut für Religionsrecht
Institut de droit des religions

2011 Tätigkeitsbericht

1 Vorwort: Was uns dieses Jahr (nebst anderem) beschäftigte

„Wie im Privatrecht die Rechtsfähigkeit der juristischen Personen sich auf das Vermögensrecht beschränkt und die juristische Person nicht Subjekt solcher Rechte sein kann, welche leibliche Existenz voraussetzen, so ist auch im öffentlichen Rechte nur insoweit eine Uebertragung der für physische Personen geltenden Rechtssätze auf sie möglich, als es sich um Rechtsverhältnisse handelt, welche auch ohne leibliche Individualität gedacht werden können, und dieß ist nun offenbar bezüglich der Glaubens- und Gewissensfreiheit sowenig als z.B. in Betreff des Rechtes zur Ehe (Art. 54 der Bundesverfassung) der Fall.“

So lautet die Schlussfolgerung des Bundesgerichts im Jahre 1878, als es einen Rekurs der Spar- und Leihkasse Aegerithal, die sich auf gerichtlichem Weg von der Pflicht zur Bezahlung der Kirchensteuer loslösen wollte, ablehnte (BGE 4, S. 533 ff.). Da also eine juristische Person nicht dazu fähig ist, eine Religion zu bekennen, kann sie sich auch nicht auf die Religionsfreiheit berufen. Gewiss, dem Bundesgericht kann in diesem Punkt zugestimmt werden, dass sich eine juristische Person nicht auf ein (Grund)Recht, wie die Glaubens- und Gewissensfreiheit berufen kann, das ausschliesslich auf die Individualität einer physischen Person zugeschnitten ist. Doch liess die höchste schweizerische Gerichtsstanz dazumal andere Argumente, die ebenfalls die Kirchensteuerpflicht juristischer Personen stützen, noch unbeachtet.

Auch heute hält das Bundesgericht weiterhin an seiner im Jahre 1878 begründeten Praxis fest. Doch fallen die Erwägungen des Gerichts weit differenzierter aus. Ein im Jahr 2000 ergangenes Urteil (BGE 126 I 122) spricht nun davon, dass „die Kirchensteuer als allgemeine Steuer voraussetzungslos geschuldet und somit nicht von Gegenleistungen des Gemeinwesens abhängig [ist].“ Weiter bringt das Bundesgericht vor, dass auch nicht an die Religionsfreiheit der hinter der juristischen Person stehenden natürlichen Personen angeknüpft werden kann, denn „wer [...] einen Teil seines Vermögens rechtlich von seiner Person trenne und als juristische Person verselbständige, müsse neben den Vorteilen dieser Gestaltung auch die Nachteile in Kauf nehmen.“ Oder um in Vergleichen zu sprechen: Wie eine natürliche Person, die hinter der rechtlich selbstständigen juristischen Person steht, in Haftungsfällen grundsätzlich nicht in die Schadenersatzpflicht genommen werden kann, so hat erstere auch nachteilige Auswirkungen aufgrund der rechtlichen Selbstständigkeit des Unternehmens zu dulden, wie die Pflicht zur Bezahlung der Kirchensteuer. Und wie eine natürliche Person, die keine Kinder hat, durch ihre Steuern für die finanziellen Aufwendungen der öffentlichen Schulen aufzukommen hat, so hat eine juristische Person, die an die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften fließende Kirchensteuer zu zahlen, obwohl sie davon nicht profitiert.



Der Palais de Justice in Lausanne, Bundesgerichtsgebäude von 1886-1927

In der Tat ist ein direkter Nutzen für die Unternehmen nicht ersichtlich. Doch sind es nicht gerade die Kirchen, die sich sehr stark auch im sozialen, diakonischen Bereich engagieren? Ein Engagement, das schliesslich auch auf Unternehmen seine Auswirkungen zeitigt? Denn durch die von den Kirchen angebotenen Dienstleistungen im Bereich der Seelsorge können letztlich auch die einzelnen Arbeitnehmer profitieren, was sich schliesslich positiv auf das Unternehmen und sein Arbeitsklima auswirkt. Und besonders heute, in einer Zeit des erhöhten Leistungsdrucks, in der viele Arbeitnehmer einer solchen Hilfe bedürfen, kann auf diese Angebote nicht verzichtet werden.

Mit Recht kann man nun einwenden, dass die Kirchen ja nur zu einem Teil soziale Aufgaben übernehmen, so dass sich eine Kirchensteuer juristischer Personen ebenso nur teilweise rechtfertigen lässt. Um diese Kritik abzuschwächen, haben mit Luzern und Zürich zwei Kantone den Weg der Zweckbindung der Kirchensteuer juristischer Personen eingeschlagen. In Zürich dürfen demnach die anerkannten Religionsgemeinschaften die Einnahmen aus dieser Steuer nicht für kultische Zwecke verwenden. Was kultische Zwecke sind, darüber lässt sich freilich streiten. Luzern hat diesbezüglich in seiner Verfassung (§ 80 Abs. 4) anhand einer positiven Formulierung eine klare Lösung gewählt: „Die Erträge der Besteuerung juristischer Personen sind für soziale und kulturelle Tätigkeiten einzuset-

zen.“ Aufgrund dieser positiven Zweckbindung lässt sich der Verwendungsbereich der Kirchensteuer juristischer Personen genau und klar auf das Soziale und Kulturelle eingrenzen und dadurch besser legitimieren.

Kantonalkirchliche Körperschaften sowie Kirchengemeinden sind in den meisten Kantonen öffentlich-rechtlich anerkannt und haben dadurch einen engen Bezug zum Staat, können sogar in einem gewissen Sinn als Teil des Staates angesehen werden. So scheint es zumindest fraglich, den Kirchen als öffentlich-rechtlich anerkannte Institutionen die sich aus diesem Status ergebende Steuererhebungskompetenz absprechen zu wollen.

Genau dieses Ziel haben die Jungfreisinnigen der Kantone Freiburg, Graubünden und Zürich im Jahr 2011 in ihr politisches Programm aufgenommen. Wie es mit der Kirchensteuer juristischer Personen weitergeht, wird sich in Zukunft also weisen. Fakt ist, dass in jüngster Zeit in einzelnen Kantonen der Gesetzgeber an ihr festhält. Sei dies aufgrund der Ablehnung entsprechender Anträge (wie z.B. 2007 durch den Berner Grossen Rat) oder sei dies durch die Verankerung dieser Kirchensteuer in den total revidierten Kantonsverfassungen (Graubünden 2003, Zürich 2005 und Luzern 2007). Da diese Kantonsverfassungen vom Bund gewährleistet wurden (Art. 51 Abs. 2 BV), kann daraus der Schluss gezogen werden, dass auch die eidgenössische Legislative die Kirchensteuer juristischer Personen als legitim ansieht und damit aussagt, dass die Steuer nicht dem Bundesrecht widerspricht.

2 Organisation

Direktor:	René Pahud de Mortanges, Prof. Dr. utr. iur.
Wissenschaftliche Mitarbeiter:	Raimund Süess, M Law Christian R. Tappenbeck, RA Dr. utr. iur.
Freie Mitarbeiter:	Petra Bleisch Bouzar, lic. phil.; David Bollag, Rabbiner Dr.; Hans-Jürgen Guth, Prof. Dr.; Christoph Winzeler, PD Dr. utr. iur., LL.M.
Adresse	Telefon/Fax/E-Mail
Institut für Religionsrecht Av. de l'Europe 20 CH-1700 Freiburg	Tel.: +41 (0) 26 300 80 23 Fax: +41 (0) 26 300 96 66 E-Mail: religionsrecht@unifr.ch
Diverses	Internet
PC: 50-523786-3	http://www.unifr.ch/religionsrecht http://www.religionsrecht.ch

INSTITUTSRAT 2011

Philippe Gardaz, Dr. iur., Präsident des Institutsrates, alt Präsident des Verfassungshofes des Kantons Waadt

Astrid Epiney, Dr. iur., LL.M., Vizerektorin der Universität Freiburg, Professorin für Bundesstaatsrecht, Europarecht und Völkerrecht an der Universität Freiburg i. Ue.

Astrid Kaptijn, Dr. iur. can. et Dr. iur., Professorin für Kanonisches Recht an der Universität Freiburg i. Ue.

Yves Le Roy, Dr. iur., Professor für allgemeine Einführung ins Recht, Rechtsgeschichte, Staatskirchenrecht und Kirchenrecht an der Universität Freiburg i. Ue.

Adrian Loretan, Dr. iur. can. et lic. theol., Professor für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht an der Universität Luzern

Benno Schnüriger, Dr. iur., Kommissionsmitglied der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ); Präsident des Synodalrates der Römisch-Katholischen Körperschaft des Kt. Zürich

Christoph Winzeler, PD Dr. utr. iur., LL.M., Advokat, Mitglied der Direktion der Schweizerischen Bankiervereinigung, Lehrbeauftragter an der Rechtsfakultät der Universität Freiburg i. Ue.

Luterbacher-Maineri Claudius, Dr., Fachmitarbeiter Recht/Kirchenrecht am Bischöflichen Ordinariat des Bistums St. Gallen

Der Sitze des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes SEK ist vakant

3 Personelles

Das Institut steht unter der Leitung von Prof. René Pahud de Mortanges, Inhaber des Lehrstuhls für Rechtsgeschichte und Kirchenrecht an der Universität Freiburg. Mit Raimund Süess M Law und RA Dr. lic. utr. iur. Christian R. Tappenbeck sind zwei wissenschaftliche Mitarbeiter am Institut tätig. Eveline Spicher, die das Sekretariat des Instituts sowie des Lehrstuhls führt, komplettiert den internen personellen Bereich. Darüber hinaus sind lic. phil. Petra Bleisch Bouzar, Rabbiner Dr. David Bollag, Prof. Hans-Jürgen Guth und PD Dr. utr. iur. LL.M. Christoph Winzeler als freie Mitarbeiter durch ihre geschätzte Mitarbeit in Forschung und Unterricht dem Institut eng verbunden. Bei Texten, die in die französische Sprache übersetzt werden müssen, kann sich das Institut stets auf die kompetente und zuverlässige Arbeit von Evelyne Gschwind, M Law, verlassen.

4 Religiös-kulturelle Varianz des Familien- und Erbrechts? Tagung an der Universität Zürich vom 21. Mai 2011

Am 21. Mai 2011 fand in den Gebäulichkeiten der Universität Zürich eine Tagung mit dem Titel „Religiös-kulturelle Varianz des Familien- und Erbrechts“ statt, welche von drei Institutionen gemeinsam organisiert wurde: Dem Institut für Rechtsvergleichung in Lausanne, dem „Center for Islamic and Middle Eastern Legal Studies“ an der Universität Zürich sowie dem Institut für Religionsrecht an der Universität Freiburg i. Ue. Den grössten Teil der organisatorischen und logistischen (Vor)Arbeit leistete dabei Frau M Sc Amira Latif, Assistentin von Prof. Andrea Bächler (Universität Zürich).

In einem Einleitungsreferat ging Prof. René Pahud de Mortanges der Frage nach, wie es sich in unserer Rechtsordnung mit der Säkularität verhält. Dabei schlug er eine Brücke zu rechtshistorischen Begebenheiten. Auch wenn Ende des 19. Jh. das kirchliche Eherecht vom staatlichen und heute geltenden Eherecht abgelöst wurde, kam letzteres nicht darum herum, christlich und kanonisch geprägte Ideen und Strukturen der Ehe zu übernehmen. Als Stichworte sind hier zu nennen: Die Ehe als öffentliche Institution, der Ehekonsens, die Monogamie, die Form der Eheschliessung oder die Ehehindernisse. Bereits heute gibt es nach geltendem schweizerischem Recht Mög-



René Pahud de Mortanges

lichkeiten oder gar Vorschriften, wonach islamisch geprägtes Familienrecht angewandt wird, bzw. werden muss. Dabei ist insbesondere an das internationale Privatrecht zu denken: Wenn ein Fall Auslandsbezug aufweist, hat der Richter unter bestimmten Voraussetzungen die Anwendung ausländischen Rechts zu prüfen. Das kann auch das Recht eines arabischen Staates sein, das Vorstellungen des religiösen Rechtes rezipiert hat. Würde jedoch in einem solchen Fall die Anwendung dieses fremden Rechts einem krasser Verstoss gegen unsere hiesigen Rechtsgrundsätze und Rechtsvorstellungen gleichkommen, würde dies also – anders ausgedrückt – gegen den *ordre public* verstossen, ist der Richter verpflichtet, von diesem Recht abzusehen und schweizerisches Recht anzuwenden. Aber auch durch die Möglichkeit der Mediation in den Art. 213 ff. der neuen schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) könnte ein Privatrechtsstreit etwa durch eine zum Mediator ausgebildete religiöse Autorität gelöst werden, falls die involvierten Parteien dies wünschen. Natürlich stellt eine Mediation keineswegs eine Gerichtsinstanz dar: Die Option der Beschreitung des ordentlichen und gesamten Gerichtsverfahrens bleibt den Parteien auch im Anschluss einer Mediation weiterhin offen.



Mathias Rohe

In einem weiteren Referat untersuchte Prof. Mathias Rohe, Experte des islamischen Rechts an der Universität Erlangen-Nürnberg, die Stellung des islamischen Rechts in Europa. Er machte zwei Grundpfeiler des islamischen Rechts aus: Einerseits ist das Geschlechterverhältnis äusserst patriarchalisch und andererseits werden im islamischen Recht Auffassungen anderer Religionsgemeinschaften ausgeschlossen. Trotzdem kann, was zumindest der erste Punkt betrifft, eine deutliche Verbesserung der Stellung der Frau in vielen arabischen Ländern beobachtet werden. Oft ist auch erkennbar, dass viele Sachverhalte durch die Medien in einen falschen Kontext gebracht werden, mit dem Ziel,

diese medial auszuschlachten. So wird etwa die korrekte und gesetzeskonforme Anwendung des internationalen Privatrechts durch den Richter oder die legitime Wahl eines bestimmten Ehevertrages durch ein muslimisches Ehepaar mit der Anwendung der Scharia gleichgesetzt. Prof. Rohe zählt drei europäische Länder auf, in welchen heute islamisches Recht anwendbar ist: In England wurden muslimische Schiedsgerichte etabliert sowie eine Form der Adoption aus dem islamischen Recht ins staatliche übernommen, in Spanien besteht die Möglichkeit, eine religiös – also auch islamisch – eingegangene Ehe, staatlich anerkennen zu lassen, und Griechenland sieht ein islamisch geprägtes Recht für die tür-

kische Minderheit vor. Prof. Rohe wünscht sich, dass das Thema vermehrt wissenschaftlich aufgearbeitet wird, um auch der allgemein grossen Unkenntnis, die in der Bevölkerung herrscht, entgegenzuwirken. Ziel sollte es sein, sich auf gemeinsame Inhalte zu einigen.

Das zweite in englischer Sprache vorgetragene Hauptreferat wurde am Nachmittag von Dr. Prakash Shah, Dozent an der Universität Queen Mary in London gehalten. Er kam nun eingehend auf diese sog. „Islamic Sharia Councils“ zu sprechen, welche in London bereits vor dreissig Jahren eingeführt worden sind. Der Hauptanwendungsbereich dieser Gerichte sind Heirat und Scheidung. Auch in England kommt diesen Gerichten keine Jurisdiktionsgewalt zu.

Jeweils am Morgen und am Nachmittag wurden in kleineren Gruppen parallele Arbeitskreise durchgeführt, in denen im Rahmen von Inputreferaten auf konkrete Fragen und Beispielfälle eingegangen wurde, welche dann anschliessend in Gesprächen diskutiert werden konnten. Die Tagung schloss mit einem Podium ab, an dem nochmals wichtige Fragestellungen, Erkenntnisse und Lösungsansätze angesprochen wurden.



Podiumsdiskussion als Abschluss der Tagung

5 Publikation im Rahmen der Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht

Im Berichtsjahr erschien in der FVRR-Reihe folgender Band von Christina Schmid-Tschirren: Von der Säkularisation zur Separation. Der Umgang des Staates mit den Kirchengütern in den evangelisch-reformierten und paritätischen Kantonen der Schweiz im 19. Jahrhundert. Die Habilitationsschrift behandelt die kontinuierliche Entflechtung von Staat und Kirche in den evangelisch-reformierten und paritätischen Kantonen der Schweiz im 19. Jahrhundert. Diese Entwicklung ist heute noch im Gang. Mit ihr verbunden ist die Diskussion um Staatsleistungen an die Kirchen und generell um die künftige Ausgestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche in einer multikulturellen und multikonfessionellen Gesellschaft. Das Buch legt den Fokus auf die Kirchengüter, die der Staat seit der Reformation erworben und für welche er im Gegenzug die Besoldung der Pfarrer übernommen hatte. Es wird aufgezeigt, dass der Umgang des Staates mit den Kirchengütern einen Gradmesser der jeweiligen politischen, ökonomischen und soziologischen Situation in einem Kanton bildet.

6 Lehrveranstaltungen

Im akademischen Jahr 2011 hielten René Pahud de Mortanges mit Schwerpunkt auf dem internen religiösen Recht und Christoph Winzeler mit Schwerpunkt auf dem Religionsverfassungsrecht an der Universität Freiburg i. Ue. die gut besuchte Vorlesung „Einführung in das Religionsrecht“.

Vom 21. Februar bis 11. März fand der von René Pahud de Mortanges geleitete Blockintensivkurs „Jüdisches und islamisches Recht im schweizerischen Rechtsraum“ statt. Nebst den beiden hauptsächlichen Themen jüdisches und islamisches Recht kommen in diesem Blockintensivkurs jeweils auch Aspekte des Religionsverfassungsrechts sowie des internationalen Privatrechts zur Sprache. Neu wurde 2011 der von Christian Tappenbeck gestaltete Themenblock „Einbürgerung und Religion“ in das Programm des Kurses aufgenommen. Dieser Teil behandelt einerseits die Grundrechte bei der Einbürgerung von Religionsangehörigen, andererseits werden aber auch die Einbürgerungsvoraussetzungen in Bezug auf die Religion untersucht.

Yves le Roy hielt im Berichtsjahr die Vorlesung „Introduction au droit des religions“ an der französischen Sektion der Universität.

7 Dienstleistungen und Projekte

7.1 Medienarbeit

Wie gewohnt standen die Mitarbeiter den Medien mit Hintergrundinformationen, aber auch mit Einschätzungen und Statements zu den unterschiedlichsten Themen aus dem Verhältnis Staat-Religionsgemeinschaften zur Verfügung. Anfragen betrafen u. a. wiederholt konfliktuöse Fragen aus dem Bereich der katholischen Kirche. Die Institutstagung 2011 wurde ihrerseits von verschiedenen Medien aufgegriffen, teilweise leider in entstellender Weise (so namentlich in der „Weltwoche“ vom 21.7.2011: „Scharia für die Schweiz“).

7.2 Rechtliche Grundlagen des Religionsunterrichts in der Schweiz (Aufsatz)

Der im Jahr 2010 von René Pahud de Mortanges und Raimund Süess erarbeitete Aufsatz zur rechtlichen Grundlage des Religionsunterrichts in der Schweiz, der in englischer Sprache 2012 im international ausgerichteten Band mit dem Titel „Religious Education in the Modern World“ erscheinen wird, fand im Berichtsjahr in deutscher Version auch Eingang in die Festschrift „L'homme et son droit; Mélanges en l'honneur de Marco Borghi“, welche anlässlich des 65. Geburtstags von Prof. Marco Borghi (Freiburg i. Ue.) herausgegeben wurde.

7.3 Religiöse Symbole in der Schule – die Rechtslage in der Schweiz (Aufsatz)

Ein weiterer 2011 von René Pahud de Mortanges und Raimund Süess verfasster Aufsatz geht dem Thema der religiösen Symbole in der Schule nach. Dabei wird der Fokus auf das Kreuzifix- und das Kopftuchverbot im rechtlichen Kontext gerichtet. Ein Abriss über die in den Medien geführten Diskussionen in der Schweiz sowie die Vorgaben der schweizerischen Bundesverfassung und die Gegenüberstellung von Judikatur und Lehre bilden die Schwerpunkte dieses Aufsatzes. Er diente gleichzeitig als Grundlage eines Referates von



René Pahud de Mortanges, welches er an der Tagung „Kruzifix und Minarett. Religion im Fokus der Öffentlichkeit“ hielt, die vom 13.-15. Oktober 2011 an der Universität Wien stattgefunden hat. Als ein Beitrag dieses Symposiums wird der Aufsatz 2012 in der Reihe „Studien zum interreligiösen Dialog“ (Waxmann Verlag) erscheinen.

7.4 Gutachten zur Kirchensteuer juristischer Personen

Ende August 2011 sind die Römisch-Katholische Zentralkonferenz (RKZ) und der Schweizerische Evangelische Kirchenbund (SEK) an das Institut gelangt, mit dem Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens bezüglich Kirchensteuer juristischer Personen. Auslöser dieser Anfrage sind politische Vorstösse der Jungfreisinnigen in den Kantonen Freiburg, Graubünden und Zürich mit dem Ziel, die Kirchensteuer juristischer Personen abzuschaffen oder zumindest auf eine freiwillige Entscheidungsbasis zu stellen. Die RKZ und der SEK wollen mit einem Gutachten auf diese bevorstehenden Parlamentsdebatte und Abstimmungskämpfe vorbereitet sein. Der Gutachtensauftrag wurde dem Institut Ende Oktober 2011 offiziell erteilt. Das vom Institut zu erstellende Gutachten soll den Ist-Zustand der Kirchensteuer juristischer Personen eruieren. Ende 2011 konnte ein erster Teil des Gutachtens, der sich der Erfassung der rechtlichen Grundlagen widmet, abgeschlossen werden.

7.5 Forschungsprojekt Konversion

Christoph Winzeler und René Pahud de Mortanges wirken mit Aufsätzen an einem internationalen Forschungsprojekt zum Thema Konversion mit. Dieses vom Schweizerischen Nationalfonds unterstützte Projekt wurde initiiert von den Proff. Christine und Wolfgang Lienemann (Universität Basel und Bern) und widmet sich in einer Vielzahl von Beiträgen religionswissenschaftlichen, theologischen und rechtlichen Fragen des Themenkomplexes Religionswechsel. Das Projekt wird im Laufe des Jahres 2012 mit einer Publikation abgeschlossen.

7.6 Weiterbildungsangebot in Religionsrecht

2011 wurde im Weiteren ein modular aufgebautes Weiterbildungsangebot erarbeitet. Für die Bereiche Staatskirchenrecht, kanonisches Recht und reformiertes Recht wurde je eine Power Point-Präsentation erstellt. Aus den entstehenden Foliensätzen können inskünftig für ein konkretes Unterrichtsmodul – je nach den Bedürfnissen der Kursverantwortlichen,

bzw. der Kursteilnehmer – entsprechende Folien für die Referate verwendet werden. Die Module können in Zukunft für Weiterbildungen von Kirchgemeinden, Pfarreien, Synoden etc. genutzt werden, ebenso für den universitären Unterricht.

Am 18. November 2011 kam das Konzept ein erstes Mal zur Anwendung. Christian Tappenbeck und Raimund Süess hielten an einer Weiterbildungsveranstaltung Vorträge über die rechtlichen Grundlagen des Kirchenrechts (kanonisch und reformiert) und des Religionsverfassungsrechts der Schweiz. An diesem Kurs nahmen in der Katechese Tätige sowohl katholischer als auch reformierter Konfession teil.

8 Dokumentationen und Handapparat

Das Institut betreut auf seiner Homepage (www.religionsrecht.ch) eine Dokumentation mit direkten Links zu allen religionsrechtlich relevanten Erlassen des kantonalen Rechts. Ende 2010 wurde eine Informationskampagne durchgeführt. Alle öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften sowie die für das Kirchenwesen zuständigen kantonalen Stellen wurden dazu eingeladen, Korrekturen, Vorschläge und Kommentare bezüglich der Dokumentation anzubringen. Erfreulicherweise war der Rücklauf dieser Kampagne gross.

Die gesamte auf der Homepage ersichtliche Dokumentation liegt auch in Papierform am Institut vor. Ebenso werden die internen Erlasse der kantonalkirchlichen Körperschaften sowie der Bistümer am Institut aufgenommen und fortlaufend aktualisiert. Von einzelnen kirchlichen Institutionen wird das Institut stets mit den aktuellsten kirchlich-internen Gesetzen kostenlos beliefert.

Auch im Jahr 2011 wurde der institutsinterne Handapparat mit neuen religionsrechtlich relevanten sowie aktuellen Werken erweitert.

Freiburg i. Ue. im Januar 2012

René Pahud de Mortanges

Raimund Süess